

Satzung des Vereins „Alumni des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der nichtrechtsfähige Verein trägt den Namen „Alumni des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg“. Eine spätere Eintragung in das Vereinsregister kann angestrebt werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Name den Zusatz e. V. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis, des Informationsaustausches und des Kontaktes zwischen den Mitgliedern und dem Fachbereich sowie der Mitglieder untereinander, beispielsweise durch Informationsveranstaltungen und die Veranstaltung oder finanzielle Förderung von Vortragsreihen, Symposien und Workshops
2. Stärkung der Verbindung zwischen Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs und den Vereinsmitgliedern sowie der Mitglieder untereinander durch Bildung eines Netzwerks mit dem Ziel, die Ausbildung der Studierenden ideell und materiell zu fördern und den Vereinsmitgliedern neue Erkenntnisse der Wissenschaft der Psychologie zu vermitteln
3. Bereitstellung von Erfahrungen aus der beruflichen Praxis der Vereinsmitglieder als Hilfestellung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Forschung und Lehre im Fachbereich, beispielsweise durch die fachliche Unterrichtung von Studierenden durch Vereinsmitglieder und die Mitwirkung von Vereinsmitgliedern bei wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Projekten des Fachbereichs
4. Förderung von Forschung und Lehre des Fachbereichs z. B. durch die Gewinnung oder Vermittlung von Lehrbeauftragten, Beschaffung von Lehrmaterial sowie die finanzielle und praktische Förderung von Projekten am Fachbereich Psychologie
5. Durchführung eigener Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Symposien und Workshops und sonstiger Maßnahmen zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychologie
6. Förderung von Studierenden durch den Verein und Mentoring von Studierenden durch Ehemalige, beispielsweise durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, die Forschung, Lehre und Praxis verbinden, und die Vergabe von Preisen
7. Einwerbung von Zuwendungen und die Beschaffung von Mitteln für den Fachbereich

(4) Die Vergabe von Preisen wird in gesonderten Richtlinien geregelt, die der Zustimmung des Finanz-amtes bedürfen, auch im Falle ihrer Abänderung.

(5) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden. (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsaktivitäten sind nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.(2) Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
- AbsolventInnen sowie ehemaligen Studierende des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg
- Promovierte, Habilitiert sowie ehemalige Lehrende und MitarbeiterInnen, die dem Fachbereich nicht mehr angehören.

(3) MitarbeiterInnen, hauptamtlich Lehrende und Forschende des Fachbereichs sowie Studierende im Hauptstudium des Fachbereichs können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Auch andere natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder kein Stimmrecht. Sie können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.(4) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.(5) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um das Fach Psychologie oder um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. An der Mitgliederversammlung können sie mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.(2) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung wird vom Vorstand zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder die Vereinszwecke offenkundig nicht fördert. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; da-bei sollen Zweck und Gründe angegeben werden.(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er Einladung und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation übermittelt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 8 Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie alle sonst aus dem Gesetz und dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.

(2) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass anwesende Mitglieder eine schriftliche Wahl wünschen. Satzungsänderungen, ausgenommen Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks können nur nach den Regeln des § 12 erfolgen. Je-des Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vor-sitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis zu drei BeisitzerInnen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer NachfolgerIn im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und ist der Vorstand dadurch nicht mehr ausreichend besetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestimmen.(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch dessen Amt.(4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Ehrenamtes angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen.(7) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen, indem er die Verbindung zum Fachbereich und zur Universität herstellt.(2) Die jeweilige Leitung des Fachbereichs gehört dem Beirat kraft ihres Amtes an. Bis zu 5 weitere Fördermitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Nachwahlen sind möglich. Wählbar sind im Zeitpunkt der Wahl hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs und Fördermitglieder. Die Mitglieder des Beirates können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.(3) Die erste Amtsperiode des Beirats dauert drei Jahre.

§ 11 KassenprüferInnen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Beirates sein.(2) Die KassenprüferInnen prüfen den Kassenbericht des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf hinzuweisen.(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen an den Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg, der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des in § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Vorstandsermächtigung

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und für den Fall der Beantragung der Eintragung in das Vereinsregister ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder die vom Registergericht verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hamburg, den 06.10.2006